

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2018/09/193

Betreff

### **Richtlinie über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>                      | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Entscheidung) | 27.03.2018            | Ö             |

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses vom 13.11.2017 wurde empfohlen eine Richtlinie über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten. Diese liegt im Entwurf als Anlage dieser Vorlage bei. Es sollte in der Sitzung noch eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob - wie vorgeschlagen – auch Vereine und Verbände geehrt werden können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der SSK empfiehlt der Gemeindevertreterversammlung die beigefügte Richtlinie über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger zu genehmigen und der Veröffentlichung zuzuführen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ca.500,-- € für Ehrennadeln und die Veranstaltung

#### **Anlagen:**

Entwurf einer Richtlinie

# **Richtlinie der Gemeinde Trittau für die Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben**

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Trittau verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen in sozialen, kulturellen, kirchlichen und karitativen Bereichen eine Ehrung an ehrenamtlich Tätige Personen, *Vereine, Gruppen* oder Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung wird an Einzelpersonen, *Gruppen oder eingetragene Vereine*, die in Trittau mindestens fünf Jahre ansässig bzw. tätig sind oder waren, verliehen.

(3) Die Ehrung wird in einem 2-jährigen Rhythmus in feierlicher Form in einer öffentlichen dem Anlass angemessenen Veranstaltung der Gemeinde Trittau, z.B. dem Neujahrsempfang, vorgenommen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## **§ 2 Form der Ehrung**

(1) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Ehrennadel und die Übergabe einer Urkunde in feierlichem Rahmen.

## **§ 3 Vorschlagsrecht**

(1) Jeder Trittauer Einwohner bzw. Einwohnerin kann die Verleihung formlos anregen. Die Anregung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:

Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Trittau und das Gemeinwohl ggf. Referenzpersonen.

(2) Es ist nicht möglich, sich selbst für eine Ehrung vorzuschlagen.

## **§ 4 Verfahren**

(1) Die Auswahl der zu ehrenden erfolgt durch ein Auswahlgremium, das durch den Hauptausschuss eingesetzt wird.

(2) Das Auswahlgremium besteht aus dem Bürgermeister, der/dem Bürgervorsteher/-in und jeweils einer Person aus den Fraktionen, der örtlichen Wirtschaft, dem Kreis der Senioren und dem Kreis des Jugendlichen.

(3) Die abschließende Entscheidung über die Verleihung der Ehrung trifft anschließend die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(4) Alle Entscheidungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen.

#### **§ 4 Rücknahme der Ehrungen**

(1) Die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel kann durch Entscheidung der Gemeindevertreterversammlung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) Für Entscheidungen gemäß des Absatzes 1 ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter notwendig. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.